

Dem/der Mieter/in werden folgende Benutzungsgebühren für die Anmietung in Rechnung gestellt:

1.	€
2.	€
<hr/>	
gesamt	€

Der/die Mieter/in ist zum Rücktritt der Überlassung berechtigt. Macht er/sie davon mindestens acht Wochen vor dem Zeitpunkt der Veranstaltung Gebrauch, so ist er/sie von der Bezahlung des Nutzungsentgelts befreit. Bei einem Rücktritt bis zu vier Wochen vor dem Zeitpunkt der Veranstaltung, ist eine Ausfallsentschädigung von 50 %, bei einem späteren Rücktritt eine Erstattung von 75% der für die Überlassung der Halle vorgesehenen Benutzungsgebühren, zu entrichten. Von dieser Regelung kann abgewichen werden, wenn für die Ortsverwaltung Wolfartsweier die Möglichkeit besteht, die Halle zu dem vereinbarten Termin anderweitig zu vergeben.

Eine Untervermietung der Räumlichkeiten durch den/die Mieter/in an Dritte ist nicht erlaubt.

Der Gesamtbetrag wird dem/der Mieter/in nach der Veranstaltung in Rechnung gestellt und erhält hierzu eine gesonderte Rechnung. Dieser kann von den o.g. Kosten abweichen, für den Fall, dass im Nachhinein weitere Kosten entstehen (z.B. bei Überziehen der zuvor vereinbarten Mietdauer, Nutzung der Küche ohne vorherige Anmeldung, usw.). Im Falle einer nachträglich eintretenden Steuerpflicht gelten die oben genannten Beträge als Nettobeträge und die Steuer kann nachgefordert werden.

Der/die Mieter/in hat bei Abholung der Schlüssel für die angemieteten Räumlichkeit eine Kautions i.H.v. XXX € beim Vermieter zu hinterlegen. Für den Fall der Überlassung eines Beamers und/oder einer Beschallungsanlage durch den Vermieter an den/die Mieter/in für die o.g. Veranstaltung, ist eine Kautions i.H.v. XXX € zu hinterlegen. Eine dem Vermieter durch den/der Mieter/in überlassene Kautions wird nach Abnahme bzw. Prüfung der Mietsache, sowie der erfolgten Übergabe, im Fall einer angemieteten Räumlichkeit durch Schlüsselübergabe, wieder ausgehändigt, sofern nach diesem Vertrag bzw. der Hausordnung ebenfalls nichts entgegensteht.

§ 4

Bestandteil dieses Vertrages sind die Hausordnung (Anlage 1) sowie die jeweils gültige Kostentabelle (Anlage 2). Sie sind verbindlich für Mieter/in und Vermieter, soweit nachfolgend nichts anderes vereinbart ist. Der Zugang zu den angemieteten Räumlichkeiten ist mit Beginn des Mietverhältnisses gestattet. Eine frühere Nutzung bzw. ein früheres Betreten der Räumlichkeiten ist mit dem Vermieter abzustimmen. Im Nutzungsentgelt sind die Miete und die Betriebskosten (Kosten für Heizung, Lüftung, Kühlung, Beleuchtung, Tische und Stühle, sowie für Besteck und Geschirr bei Küchenbenutzung) enthalten.

Die Zeiten für Proben sowie Auf- und Abbauarbeiten des Veranstalters werden der Veranstaltungszeit zugerechnet. Die Räumlichkeiten können nach Absprache besichtigt werden.

§ 5

Bei Veranstaltungen an Wochentagen nach 17:30 Uhr, sowie an Samstagen und Sonn- und Feiertagen steht Herr XXX, unter der Nummer XXX als Ansprechpartner für die Räumlichkeit zur Verfügung.

Die anfallende Dienstvergütung, die mit Kontaktierung der o.g. Person beginnt (auch telefonisch), wird pro angefangene Stunde berechnet und ist mit dieser direkt abzurechnen.

Die Vergütung wird wie folgt festgelegt:

Montags bis freitags ab 17:30 Uhr	8,84 €
Samstags und sonn- und feiertags	12,20 €

Ist die dauernde Anwesenheit der betreuenden Person erforderlich, ist pro Stunde ein Aufschlag von 4,60 € zu zahlen.

Der Ortsvorsteher und die Ortsverwaltung, als Vermieter, üben das Hausrecht aus, in ihrer Abwesenheit der Hausmeister die oben beauftragte Person. Sämtliche Anordnungen sind grundsätzlich zu befolgen.

Der Vermieter behält sich vor, bei Verstoß gegen die Vorschriften des Mietvertrages oder die Hausordnung, den Mietvertrag außerordentlich, d. h. fristlos zu kündigen, mit der Folge, dass die Veranstaltung sodann zu beenden ist.

§ 6

Zusätzliche Vereinbarungen, nachträgliche Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Diese Vereinbarung ist zweifach ausgefertigt. Der Vermieter und der/die Mieter/in erhalten je eine Fertigung. Sollte eine Regelung nichtig sein, so behalten die anderen Regelungen ihre Gültigkeit.

Karlsruhe,

Ortsverwaltung Wolfartsweier

Im Auftrag

.....
Vermieter

.....
Mieter/in